Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 202
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Werner (CDU)

vom 05. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Oktober 2020)

zum Thema:
2. Rettungsweg

und **Antwort** vom 21. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Johannes Werner (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25 202
vom 05. Oktober 2020
über 2. Rettungsweg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Die Feuerwehr benötigt zur Bereitstellung eines zweiten Rettungsweges für ihre Drehleiter eine Aufstellfläche von 5,5 m Breite und 11 m Länge. Was für Alternativen gibt es, sollte diese Voraussetzung im Brandfalle nicht gegeben sein, z.B. aufgrund unvorteilhafter Parkbewirtschaftung o.Ä.?

Frage 2:
Wie stellt der Senat sicher, dass bei Bestandsobjekten, die nicht über die genannten Parameter für die Aufstellung einer Steckleiter verfügen, trotzdem ein zweiter Rettungsweg zur Verfügung steht?

Antwort zu 1 und 2:
Grundsätzlich wurden auch im Gebäudebestand für nicht ebenerdig liegende Räume zwei voneinander unabhängige – in der Regel bauliche – Rettungswege gefordert. Aufgrund bereits damals geltender städtebaulichen Vorgaben, ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere bei Gebäuden an öffentlichen Straßen der zweite Rettungsweg mit dem damals vorhandenen Rettungsgerät der Berliner Feuerwehr gesichert wurde. Der technischen Entwicklung der Rettungsgeräte entsprechend verfügt die Feuerwehr heute über verschiedebne Möglichkeiten. Sollte im Brandfall der genehmigte 2. Rettungsweg für ein Gebäude über Hubrettungsfahrzeuge der Berliner Feuerwehr nicht zur Verfügung stehen, stehen dem Einsatzleiter zur Rettung von Personen bis zu einer anzuleiternden Brüstungshöhe von 8,00 m (ca. 2.OG) die 4-teilige Steckleiter mit einem Flächenbedarf von ca. 2 x 3m zur Verfügung. Für Bestandsbauten in Berlin können zudem bis zu einer Rettungshöhe von 12,50 m (ca. 3. OG) die auf den Löschfahrzeugen verorteten tragbaren 3-teiligen Schiebleitern mit einem Flächenbedarf von 5 x 8m verwendet werden. In der Praxis ist allerdings eine Rettung über diese Leitern mit einem erheblichen Zeitaufwand und zusätzlichen Gefahren verbunden. Oberhalb einer Rettungshöhe von 12,50 m stehen der Feuerwehr keine Möglichkeiten zur Verfügung, um den Entfall des zweiten Rettungsweges zu kompensieren.

Frage 3:
Welche Auflagen werden bezüglich des zweiten Rettungsweges bei der Sanierung von Immobilien gestellt? Welche beim Neubau?

Antwort zu 3:
Bei Neubau und Dachgeschoßausbau müssen nach § 33 Abs. 1 BauO Bln Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen oder selbständige Betriebsstätten in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie aufweisen. Nach § 33 Abs. 2 BauO Bln kann der zweite Rettungsweg von nicht ebenerdig liegenden Nutzungseinheiten baulich über eine weitere notwendige Treppe oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr hergestellt werden.
Nach § 33 Abs. 2 BauO Bln kann der zweite Rettungsweg entweder baulich oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr realisiert oder durch ein Sicherheitstreppenraum (s.a. Antwort zu Frage 4 und 5) kompensiert werden. Bauliche Maßnahmen im Gebäudebestand sind einzelfallabhängig zu beurteilen. Ob und in welchem Umfang brandschutztechnische Anpassungen, z.B. in Bezug auf den zweiten Rettungsweg, im Gebäudebestand erforderlich sind, hängt danach von Anlass, Art und Umfang der Baumaßnahme ab.

Frage 4:
In einem Positionspapier aus dem Jahr 2017 kritisiert die Architektenkammer Berlin die Situation hinsichtlich des zweiten Rettungsweges und stellt drei Forderungen auf (nachlesbar hier: https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Banner_Kalender_Meldungen/201703_POSITIONSPAPIER_DER_ARCHITEKTENKAMMER_BERLIN_ZUM_2._RETTUNGSWEG.pdf). Wurden seitdem von der zuständigen Senatsverwaltung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen und wenn ja, welche?

Frage 5:
Steht die Senatsverwaltung mit der Berliner Feuerwehr oder Vertretern derselben im Austausch? Auf welchem Wege, in welchen zeitlichen Abständen und mit welchem Ergebnis? Gibt es Beispiele?

Antwort zu 4 und 5:

Die Senatsverwaltungen stehen ressortbezogen zu jeweils verschiedenen Fragestellungen jeweils miteinander und mit Trägern der hier relevanten öffentlichen Belange, insbesondere auch mit der Berliner Feuerwehr, in regelmäßigem Fachaustausch. In den Abstimmungen werden die bestehenden Handlungsstrategien modifiziert und an die jeweils aktuellen Anforderungen anpasst. Elementar bleibt die Handlungsmaxime, effizientes und rechtssicheres Verwaltungshandeln unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Ziele eines sicheren und bezahlbahren Bauens und Wohnens und die verkehrspolitischen Zielsetzungen zusammenzuführen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigte die bisherige Herangehensweise des Landes Berlin.

Im Rahmen von Fortschreibungen der Bauordnung für Berlin (BauO Bln), der Weiterentwicklung der Technischen Baubestimmungen und zu konkreten Fragestellungen stehen Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und der Berliner Feuerwehr im ständigen fernmündlichen, digitalen und persönlichen Dialog: Beispielsweise wurde in enger Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Anhang A zur Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung Berlin „Anforderung an Sicherheitstreppenräume“ (SiTrR Bln) eingeführt; er bietet insbesondere im Wohnungsneubau eine praxisgerechte und finanzierbare Lösung (s. a. Antwort zu Frage 3). Für Dachgeschossausbau und Aufstockung zu Wohnzwecken in Bestandsgebäuden wurde gemeinsam mit der Feuerwehr eine Lösung zur Herstellung des

zweiten Rettungsweges über Spindeltreppen erarbeitet.

Berlin, den 21.10.2020

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen